



**Verordnung über die  
Verwaltungsorganisation**

**der Einwohnergemeinde Zollikofen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
	Art. 1 Gegenstand.....	5
	Art. 2 Stellvertretung .....	5
<b>2</b>	<b>Gemeinderat.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1.</b>	<b>Aufgaben und Organisation im Allgemeinen.....</b>	<b>5</b>
	Art. 3 Aufgaben.....	5
	Art. 4 Kollegialbehörde.....	6
	Art. 5 Präsidialverfügungen.....	6
<b>2.2.</b>	<b>Einberufung und Verfahren der Sitzungen .....</b>	<b>6</b>
	Art. 6 Allgemeines.....	6
	Art. 7 Einberufung.....	6
	Art. 8 Berichte und Anträge.....	6
	Art. 9 Ratsbüro .....	7
	Art. 10 Einladung .....	7
	Art. 11 Akten.....	7
	Art. 12 Teilnahme .....	7
	Art. 13 Öffentlichkeit und Beizug Dritter .....	8
	Art. 14 Leitung der Sitzung .....	8
	Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	8
	Art. 16 Abstimmungen und Wahlen .....	8
	Art. 17 Protokoll .....	8
	Art. 18 Eröffnung von Beschlüssen.....	9
	Art. 19 Information der Öffentlichkeit.....	9
<b>2.3</b>	<b>Departemente.....</b>	<b>9</b>
	Art. 20 Allgemeines.....	9
	Art. 21 Die einzelnen Departemente .....	9
	Art. 22 Zuweisung.....	10

Art. 23 Aufgaben.....	10
Art. 24 Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen .....	10
<b>3 Kommissionen.....</b>	<b>10</b>
Art. 25 Ständige Kommissionen.....	10
Art. 26 Nichtständige Kommissionen .....	10
Art. 27 Departementsvorsteherinnen und -vorsteher.....	11
Art. 28 Information .....	11
Art. 29 Beizug Dritter .....	11
Art. 30 Sekretariat.....	11
Art. 31 Reglement über die ständigen Kommissionen.....	11
<b>4 Verwaltungsabteilungen .....</b>	<b>12</b>
Art. 32 Grundsätze .....	12
Art. 33 Abteilungsleitung.....	12
<b>5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr .....</b>	<b>12</b>
<b>5.1 Allgemeines .....</b>	<b>12</b>
Art. 34 Zuständigkeitsbereiche .....	12
<b>5.2 Unterschriftsberechtigung.....</b>	<b>12</b>
Art. 35 Grundsatz .....	12
Art. 36 Behörden .....	13
<b>5.3 Eingehen von Verpflichtungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 37 Verfügung über Kredite .....	13
Art. 38 Kreditkontrolle .....	13
<b>5.4 Anweisung zur Zahlung .....</b>	<b>13</b>
Art. 39 Grundsatz .....	13
Art. 40 Visum eingehender Rechnungen .....	13
Art. 41 Anweisung .....	13
Art. 42 Zahlung .....	14
<b>5.5 Erlass von Verfügungen .....</b>	<b>14</b>
Art. 43 Verfügungsbefugnis .....	14

<b>5.6 Berichterstattung</b> .....	<b>14</b>
Art. 44 Periodische Berichterstattung.....	14
Art. 45 Besondere Vorkommnisse .....	14
<b>6 Schulssbestimmungen</b> .....	<b>15</b>
Art. 46 Inkrafttreten.....	15
<b>7 Anhang</b> .....	<b>16</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 63, Abs. 1 der Gemeindeverfassung vom 30.11.03, Folgendes:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

*Gegenstand*

- a* die Organisation des Gemeinderats,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Departementen,
- e* die Zuständigkeiten und die Organisation der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- f* die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- g* die Verwaltungsorganisation,
- h* die Unterschriftsberechtigung,
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j* die Berichterstattung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

### Art. 2

Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

*Stellvertretung*

## 2 Gemeinderat

### 2.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeverfassung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

*Aufgaben*

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele im Rahmen des Politikplans (Art. 22 Gemeindeverfassung) auf wirtschaftliche und zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

#### **Art. 4**

##### *Kollegialbehörde*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das gegenüber seiner Partei, seiner Fraktion oder im privaten Gespräch eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertritt, orientiert den Rat darüber.

<sup>3</sup> Im Grossen Gemeinderat oder gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich gegenüber den Medien, geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab.

<sup>4</sup> Das persönliche Stimmverhalten und das Stimmenverhältnis im Gemeinderat ist geheim.

#### **Art. 5**

##### *Präsidentialverfügungen*

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Präsidentialverfügungen werden dokumentiert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## **2.2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen**

#### **Art. 6**

##### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden zweiten Montag.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

#### **Art. 7**

##### *Einberufung*

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Arbeitstagen verlangen.

#### **Art. 8**

##### *Berichte und Anträge*

<sup>1</sup> Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen melden ihre Traktanden der Präsidentialabteilung bis spätestens am zweitletzten Donnerstag, 12 Uhr, vor der Gemeinderatssitzung.

<sup>2</sup> Sie reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens eine Woche (Montag, 12 Uhr) vor der Gemeinde-

ratssitzung der Präsidialabteilung ein. Die Berichte und Anträge werden im Rahmen der Vorgaben von Art. 35 und 36 unterzeichnet.

<sup>3</sup> Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von Vorprotokollen respektive Mitberichten.

<sup>4</sup> Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

## **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemein- *Ratsbüro*  
deschreiberin oder der Gemeinbeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es  
*a* entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Artikel 8 Absatz 4);  
*b* bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird;  
*c* erstellt die Traktandenliste.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich. *Einladung*

<sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Präsidialabteilung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt. Die Abteilungsleitungen werden mit einer Kopie bedient.

<sup>3</sup> In dringenden Ausnahmefällen kann das Ratsbüro nachträglich Geschäfte traktandieren und die Ratsmitglieder entsprechend informieren.

## **Art. 11**

<sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern *Akten*  
mit der Einladung zugestellt. In dringenden Ausnahmefällen können zusätzliche Unterlagen nachträglich zugestellt werden.

<sup>2</sup> Sind sie besonders umfangreich, liegen zusätzliche Unterlagen bei den Verwaltungsabteilungen auf.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder und die Abteilungsleitungen sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen *Teilnahme*  
verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen einem Mitglied des Ratsbüros ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

### **Art. 13**

#### *Öffentlichkeit und Beizug Dritter*

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

### **Art. 14**

#### *Leitung der Sitzung*

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

a sorgt für einen speditiven Ablauf;

b eröffnet und schliesst die Diskussion;

c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

### **Art. 15**

#### *Beschlussfähigkeit und Beschlüsse*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

### **Art. 16**

#### *Abstimmungen und Wahlen*

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht drei Ratsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen und Ernennungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang bleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

### **Art. 17**

#### *Protokoll*

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Präsidialabteilung ist verantwortlich für die Protokollführung und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie geben die Protokolle und die übrigen Unterlagen beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Präsidialabteilung zurück.

## **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Die Präsidialabteilung bescheinigt mit Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

*Eröffnung von Beschlüssen*

<sup>2</sup> Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber oder durch die Verwaltungsabteilungen unterzeichneten Schreibens eröffnen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.

## **Art. 19**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

*Information der Öffentlichkeit*

<sup>2</sup> Er erlässt Weisungen.

## **2.3 Departemente**

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Departement) vor.

*Allgemeines*

<sup>2</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Departements im Gemeinderat, ebenso in der Regel im Grossen Gemeinderat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie tragen die politische Verantwortung für die Geschäfte ihres Departements. Sie melden dem für die Führung der Abteilungsleiter zuständigen Gemeindepräsidium, wenn die Aufgaben nicht richtig oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Departemente:

- a Präsidiales
- b Finanzen
- c Bau
- d Betriebe
- e Bildung
- f Soziales
- g Sicherheit
- h Planung

*Die einzelnen Departemente*

<sup>2</sup> Zur Koordination von departementsübergreifenden Geschäften bildet der Gemeinderat mit den betroffenen Departementen und Abteilungen Delegationen.

## **Art. 22**

### *Zuweisung*

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales und einem weiteren Departement vor. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet, welchem Departement sie oder er zusätzlich vorsteht.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 1 weist der Gemeinderat die Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat und bei gleicher Amtsdauer Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung.

<sup>4</sup> Aus besonderen Gründen können die Departemente während der Amtsdauer anders strukturiert oder neu zugewiesen werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

## **Art. 23**

### *Aufgaben*

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus dem Anhang.

## **Art. 24**

### *Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen*

<sup>1</sup> Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Departement zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus dem Anhang.

## **3 Kommissionen**

### **Art. 25**

### *Ständige Kommissionen*

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen finden sich in den besonderen Reglementen oder im Reglement über die ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Kommissionen zu den Departementen ergeben sich aus dem Anhang.

### **Art. 26**

### *Nichtständige Kommissionen*

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

*a* die Zahl der Mitglieder

*b* den Vorsitz und die Stellvertretung

*c* die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 66 f. der Gemeindeverfassung

*d* die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung

die Dauer des Mandats.

### **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen. In jedem Fall nehmen sie als Mitglied oder mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

*Departementsvorsteherinnen und -vorsteher*

<sup>2</sup> Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

<sup>3</sup> Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat die Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

*Information*

<sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten im Rahmen der Weisungen des Gemeinderats nach Art. 19.

### **Art. 29**

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

*Beizug Dritter*

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Die dem Departement zugewiesene Verwaltungsabteilung (Anhang) besorgt das Sekretariat der Kommissionen dieses Departements.

*Sekretariat*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann abweichende Lösungen anordnen.

### **Art. 31**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die ständigen Kommissionen.

*Reglement über die ständigen Kommissionen*

## 4 Verwaltungsabteilungen

### Art. 32

#### Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in Verwaltungsabteilungen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Verwaltungsabteilungen im Rahmen des übergeordneten Rechts. Er legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Funktionendiagramm fest.

### Art. 33

#### Abteilungsleitung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leiterin oder einen Leiter an und regelt die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter unterstehen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.

<sup>3</sup> Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

## 5 Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

### 5.1 Allgemeines

#### Art. 34

#### Zuständigkeitsbereiche

<sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten und Abläufe nach der Gemeindeverfassung, weiteren Gemeinderlassen und dem Funktionendiagramm. Der Gemeinderat kann Weisungen erlassen.

### 5.2 Unterschriftsberechtigung

#### Art. 35

#### Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

## Art. 36

Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

*Behörden*

## 5.3 Eingehen von Verpflichtungen

### Art. 37

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

*Verfügung über Kredite*

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

### Art. 38

Wer über bewilligte Kredite verfügt,

*Kreditkontrolle*

*a* erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,

*b* stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

*c* sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

## 5.4 Anweisung zur Zahlung

### Art. 39

<sup>1</sup> Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

*Grundsatz*

<sup>2</sup> Wer Rechnungen visiert und zur Zahlung anweist, beachtet die Bestimmungen über die Ausstandspflicht.

### Art. 40

<sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

*Visum eingehender Rechnungen*

<sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,

*a* ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,

*b* ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt,

*c* die rechnerische Richtigkeit sowie

*d* der entsprechende Kredit vorhanden ist.

### Art. 41

<sup>1</sup> Die Rechnungen werden durch die Abteilungsleitungen oder durch eine von ihnen bezeichnete Stellvertretung oder Bereichsleitung zur Zahlung angewiesen.

*Anweisung*

<sup>2</sup> Hat die Abteilungsleitung eine Rechnung visiert, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied (Departement) die Rechnung zur Zahlung an.

<sup>3</sup> Die Sozialbehörde erlässt für den Bereich der individuellen Sozialhilfe eine besondere Weisung.

<sup>4</sup> Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass  
a der Beleg recht- und ordnungsmässig,  
b das Visum nach Artikel 40 richtig ist.

#### **Art. 42**

*Zahlung*

Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

### **5.5 Erlass von Verfügungen**

#### **Art. 43**

*Verfügungsbefugnis*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Verfügungsbefugnisse bedürfen einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

### **5.6 Berichterstattung**

#### **Art. 44**

*Periodische Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Abteilungs- und Bereichsleiterinnen und Abteilungs- und Bereichsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichten den Departementvorsteherinnen und -vorstehern periodisch in angemessener Form

a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,  
b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie  
c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 38).

<sup>3</sup> Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat halbjährlich oder bei Bedarf häufiger über die wichtigsten Punkte.

#### **Art. 45**

*Besondere Vorkommnisse*

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 6 Schlussbestimmungen

### Art. 46

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2005 in Kraft. *Inkrafttreten*

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 16. August 2004.

Zollikofen, 16. August 2004

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

### Publikation

Die Verordnung über die Verwaltungsorganisation wurde am 22. Dezember 2004 im Anzeiger Region Bern und am 23. Dezember 2004 im Mitteilungsblatt Zollikofen publiziert.

Zollikofen, 27. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber

Roland Gatschet



